Entwurf vom 24.2.2026

GESETZ

vom ……

zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen[1)]

Artikel 1. Das Gesetz vom 9. November 1995 über den Schutz der Gesundheit vor den Folgen des Konsums von Tabak und Tabakerzeugnissen (Amtsblatt von 2024, Pos. 1162, und von 2025, Pos. 427 und 799) wird wie folgt geändert:

1) In Artikel 2 wird nach Nummer 20a folgender Nummer 20b eingefügt:

2) „20b. ‚elektronischen Einwegzigarette': eine elektronische Zigarette, die weder durch einen Nachfüllbehälter oder einen Tank wiederbefüllbar noch mit Einwegkartuschen wiederaufladbar ist;";

in Artikel 3a Absatz 2:

a) die Einleitung zur Aufzählung erhält folgende Fassung:

„Wenn es nicht möglich ist, die Zustellung an die Anschrift für die elektronische Zustellung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 über die elektronische Zustellung (Amtsblatt 2026, Pos. 3) an den Hersteller oder Importeur zu bewirken:";

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Mitteilungen gemäß Absatz 5, Artikel 7d Absätze 3 und 4, Artikel 8aa Absätze 6 und 8, Artikel 8ab Absatz 5, Artikel 10 Absatz 7 Nummer 1 und 8, Artikel 11b Absätze 7 und 9, Artikel 11e Absatz 5, Artikel 11f Absatz 1d Nummer 1 und Absatz 1e sowie Artikel 11ha Absatz 6";

3. in Artikel 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Inverkehrbringen von elektronischen Einwegzigaretten ist verboten.";

4. nach Artikel 7a wird folgender Artikel 7aa eingefügt:

„Artikel 7aa (1) Das Inverkehrbringen von nikotinhaltigen Erzeugnissen, die keine Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse sind, ist verboten.

[1)] Die Notifizierung dieses Gesetzes erfolgte bei der Europäischen Kommission am ... unter der Referenznummer ... gemäß § 4 der Verordnung des Ministerkabinets vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Systems zur Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Amtsblatt, Pos. 2039, und von 2004, Pos. 597), mit der die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) umgesetzt wird.

2. Die Bestimmung in Absatz 1 gilt nicht für:

1) Arzneimittel, deren Inverkehrbringen gemäß dem Gesetz vom 6. September 2001 – Arzneimittelgesetz (Amtsblatt von 2025, Pos. 750, 905, 924, 1416, 1537 und 1795) – genehmigt wurde;

2) Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) № 178/2002 und der Verordnung (EG) № 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, in der geänderten Fassung[2)]) sowie Medizinprodukte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, in der geänderten Fassung[3)]);

3) Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) № 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, in der geänderten Fassung[4)] – Amtsblatt der EU, polnische Sonderausgabe, Kapitel 15, Band 6, S. 463) und Futtermittel im Sinne von Artikel 3 Nummer 4 derselben Verordnung.“;

5. in Artikel 11c:

a. in Absatz 1:

b. – Nummer 1 erhält folgende Fassung:

---

[2]) Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 9, im ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 165, im ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 18, im ABl. L 241 vom 8.7.2021, S. 7, im ABl. L 311 vom 2.12.2022, S. 94, im ABl. L 70 vom 8.3.2023, S. 1, ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 24, ABl. L 2023/2197 vom 20.10.2023, ABl. L 2024/568 vom 14.2.2024, ABl. L 2024/1860 vom 9.7.2024, ABl. L 2025/1920 vom 23.9.2025 und ABl. L 2025/2457 vom 12.12.2025 veröffentlicht.

[3]) Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. L 117 vom 3.5.2019, S. 11, im ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 167, im ABl. L 233 vom 1.7.2021, S. 9, im ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 3, im ABl. L 70 vom 8.3.2023, S. 3, im ABl. L 80 vom 20.3.2023, S. 24, sowie im ABl. L 2024/1860 vom 9.7.2024 veröffentlicht.

[4])Änderungen der genannten Verordnung wurden im ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4 – Amtsblatt der EU, polnische Sonderausgabe, Kapitel 15, Band 7, S. 614, ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3, ABl. L 179 vom 7.7.2007, S. 59, ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 17, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1, ABl. L 327 vom 12.11.2014, S. 9, ABl. L 37 vom 13.2.2015, S. 24, ABl. L 35 vom 10.2.2017, S. 10, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241, ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1, ABl. L 2024/908 vom 20.3.2024 und ABl. L 2025/2457 vom 12.12.2025 veröffentlicht.

i. „1. nikotinhaltige Flüssigkeit und nikotinfreie Flüssigkeit sollten nur in speziell für diesen Zweck konzipierte Nachfüllbehälter oder Einwegkartuschen gegeben werden;“,

c. – nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. das Fassungsvermögen von Nachfüllbehältern darf 10 ml nicht überschreiten, und das Fassungsvermögen von Einwegkartuschen oder -behältern darf 2 ml nicht überschreiten;“;

b) nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

1a„(1a) Tests zur Überprüfung, ob die auf dem Markt befindlichen elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen, können von den zuständigen Behörden der staatlichen Gesundheitsaufsichtsbehörde und der Handelsaufsichtsbehörde im Labor der staatlichen Gesundheitsaufsichtsbehörde, der Arzneimittelaufsichtsbehörde, der Handelsinspektion oder des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit (PZH, aus dem Polnischen) durchgeführt werden.

(1b) Stellen die in Absatz 1a genannten Behörden fest, dass auf dem Markt befindliche elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter den in Absatz 1 festgelegten Anforderungen nicht entsprechen, so leiten sie diese Informationen zum Zweck der Durchführung einer Kontrolle gemäß Artikel 11j an die Handelsinspektion weiter.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

1a„(3) Auf der Packung und jeder Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern sind eine Liste aller Inhaltsstoffe des Produkts in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils, Informationen über den Nikotingehalt des Produkts und die Nikotinmenge pro Dosis, eine Produktkennnummer (E-Cigarette ID, EC-ID) im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2183 der Kommission, eine Chargennummer und Warnhinweise zum Schutz von Kindern anzugeben, und der Packung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ist ein Merkblatt mit Anweisungen in polnischer Sprache beizufügen.“;

6. in Artikel 11f werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a bis 1e eingefügt:

„(1a) Um festzustellen, ob die in Absatz 1 genannten elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter bzw. eine bestimmte Art von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern wahrscheinlich eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, kann der

Präsident des Amtes verlangen, dass eine Laborprüfung der Zusammensetzung oder der Emissionen dieser Produkte durchgeführt wird. Die Kosten für Laboruntersuchungen trägt der Hersteller, Importeur oder Händler von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, von denen gemäß Absatz 1d eine Probe des Produkts entnommen wurde.

(1b) Die Untersuchung nach Absatz 1a wird im Labor der staatlichen Gesundheitsaufsichtsbehörde, der Arzneimittelaufsichtsbehörde, der Handelsaufsichtsbehörde oder des Nationalen Instituts für öffentliche Gesundheit (PZH) durchgeführt.

(1c) Auf Antrag des Präsidenten des Amtes entnimmt die zuständige Behörde der staatlichen Gesundheitsaufsichtsbehörde eine Probe von E-Zigaretten, die zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes bestimmt sind, oder von Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit, damit die in Absatz 1a genannte Prüfung durchgeführt werden kann.

(1d) Ein Hersteller, Importeur oder Vertreiber von elektronischen Zigaretten, die zum Verbrauch nikotinhaltiger Dämpfe verwendet werden können, oder von Nachfüllbehältern mit nikotinhaltiger Flüssigkeit ist verpflichtet:

1) auf Verlangen des Präsidenten des Amtes innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Probe dieses Produkts an ein benanntes Labor zu übermitteln, die die Durchführung der in Absatz 1a genannten Untersuchung ermöglicht;
2) auf Verlangen der zuständigen Behörde der staatlichen Gesundheitsaufsichtsbehörde die Entnahme einer Probe dieses Produkts zu gestatten, damit die in Absatz 1a genannte Untersuchung durchgeführt werden kann.

(1e) Für die Prüfung nach Absatz 1a wird eine einmalige Gebühr in Höhe des Zweifachen der durchschnittlichen monatlichen Vergütung im Unternehmensbereich, ohne gewinnabhängige Prämien für das Vorjahr, wie vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes bekannt gegeben, erhoben. Die Gebühr stellt Einnahmen des Staatshaushalts dar. Die Gebühr wird vom Hersteller, Importeur oder Händler von elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, aus denen die Probe entnommen wurde, auf die in Absatz 1d genannte Weise innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags auf Zahlung der Gebühr auf das vom Präsidenten des Amtes angegebene Bankkonto entrichtet.“;

7. in Artikel 11hb:

a) in Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. ein Nikotinbeutel darf keine Zutaten enthalten, die einen anderen Geruch oder Geschmack als den von Tabak vermitteln;“;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auf der Packung und jeder Außenverpackung von Nikotinbeuteln müssen eine Liste aller Inhaltsstoffe des Produkts in absteigender Reihenfolge nach Gewichtsanteilen sowie die Produktkennnummer (E-Cigarette ID, EC-ID) im Sinne des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2186 der Kommission angegeben sein.“;

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Packungen und Außenverpackungen von Nikotinbeuteln dürfen nicht die in Artikel 8 Absätze 4 bis 6 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme von Artikel 8 Absatz 4 Nummer 1 in Bezug auf Informationen über den Nikotingehalt.“;

8. in Artikel 11i erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht entrichtete Haushaltsbeiträge, die sich aus den in Artikel 7d Absatz 4, Artikel 8aa Absatz 8, Artikel 8ab Absatz 5, Artikel 10 Absatz 8, Artikel 11f Absatz 1e und Artikel 11ha Absatz 6 genannten, dem Staatshaushalt zufließenden Gebühren ergeben, werden gemäß den Bestimmungen über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.“;

9. in Artikel 12:

a) nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. nikotinhaltige Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse sind, entgegen dem Verbot gemäß Artikel 7aa Absatz 1 in Verkehr bringt,“;

b) nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. elektronische Einwegzigaretten entgegen dem Verbot gemäß Artikel 7 Absatz 3 in Verkehr bringt;“;

10) in Artikel 15a Absatz 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. den in Artikel 11f Absatz 1d genannten Verpflichtungen nicht nachkommt;“.

Artikel 2. 1. Sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Notifizierung nach Artikel 11b Absätze 1 und 16 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes über elektronische Einwegzigaretten gegenstandslos.

2. Sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen keine Verfahren gemäß Artikel 11b Absatz 11 Nummern 1 und 2 des durch Artikel 1 geänderten Gesetzes mehr eingeleitet werden, und bereits eingeleitete Verfahren sind einzustellen, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass sie elektronische Einwegzigaretten betreffen.

3. Die Bestimmungen des Gesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung gelten für Verfahren nach Artikel 11f Absätze 1 und 3 des Gesetzes in der durch Artikel 1 geänderten Fassung, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet, aber nicht abgeschlossen wurden.

Artikel 3. Elektronische Einwegzigaretten, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht länger als sechs Monate auf dem Markt bleiben.

Artikel 4. Elektronische Einwegzigaretten und Nachfüllbehälter, die die Anforderungen des Artikels 11hb des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht länger als sechs Monate auf dem Markt bleiben.

Artikel 5. Nikotinbeutel, die die Anforderungen des Artikels 11hb Absatz 1 Nummer 1a und Absätze 1a und 6 des mit Artikel 1 geänderten Gesetzes in der Fassung dieses Gesetzes nicht erfüllen, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht länger als sechs Monate auf dem Markt bleiben.

Artikel 6. Das Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.